# S 9 RJ 2069/97

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 9 RJ 2069/97 |
| Datum | 08.11.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 RJ 686/00 |
| Datum | 23.04.2002 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 8. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1960 geborene KlÃ¤ger hat vom 01.09.1975 bis 08.09.1978 den Beruf des Kraftfahrzeugmechanikers erlernt. AnschlieÃend war er von September 1978 bis September 1979 als FlieÃbandarbeiter in der Pkw-Fertigung bei der Firma B. beschÃ¤ftigt und nach einer Unterbrechung bis 30.04.1980 durch den Wehrdienst erneut von Mai 1980 bis August 1980.

Seitdem ist der KlÃ¤ger abgesehen von einer kurzzeitigen TÃ¤tigkeit von zweimal zwei Monaten im Jahre 1991 (im Messebau) nicht mehr erwerbstÃ¤tig, sondern arbeitssuchend gemeldet und bezog Leistungen nach dem

ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz bzw. Sozialhilfe.

Seinen ersten Rentenantrag vom 18.12.1991 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.03.1992 gemÃ¤Ã Â§ 62 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ab, weil sich der KlÃ¤ger nicht einer im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Ã¤rztlichen und psychologischen Untersuchung unterzogen hatte. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.1992 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei zu den vorgesehenen Untersuchungsterminen vom 14.02.1992, 15.05.1992, 27.07. 1992 und 11.10.1992 unentschuldigt nicht erschienen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat Gutachten auf orthopÃ¤dischem und nervenÃ¤rztlichem Fachgebiet durch die Dres.T. und P. eingeholt, die den KlÃ¤ger noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage beurteilten.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG hat Dr.F. ein orthopÃ¤disches sowie Dr.P. ein nervenÃ¤rztliches Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erstattet. Dr.F. hat in seinem Gutachten vom 25.11.1994 beginnende VerschleiÃerscheinungen an der HalswirbelsÃ¤ule, Schmorlsche KnÃ¶tchen nach WachstumsstÃ¶rung an der BrustwirbelsÃ¤ule und eine Fehlhaltung der LendenwirbelsÃ¤ule sowie leichte Gonarthrose und angedeutete Retropatellarathrose beidseits festgestellt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig sowohl im Freien wie in geschlossenen RÃ¤umen ohne besondere Belastung der WirbelsÃ¤ule wie Heben und Tragen schwerer Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken und TÃ¤tigkeiten am FlieÃband oder unter Zwangshaltungen sowie auf Leitern und GerÃ¼sten verrichten.

Dr.P. ist in ihrem nervenÃ¤rztlichem Gutachten vom 23.04.1995 zum Ergebnis gelangt, dass beim KlÃ¤ger eine StÃ¶rung der PersÃ¶nlichkeitsentwicklung mit Neigung zu depressiven Verstimmungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie mÃ¤Ãige degenerative VerÃ¤nderungen der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule ohne Nervenwurzelreizerscheinungen und ein sensibles sulcus-ulnaris-Syndrom links zu erheben sein. Es seien kÃ¶rperliche Schwerarbeiten nicht mehr zumutbar und solche, die mit besonderer Belastung der WirbelsÃ¤ule durch Heben und Tragen von Lasten, auf Leitern und GerÃ¼sten oder unter Zwangshaltungen auszufÃ¼hren seien. Zu empfehlen sei ein mindestens achtwÃ¶chiges psychosomatisches Heilverfahren, um dem KlÃ¤ger noch eine Motivation zu vermitteln sein Leben aktiv zu gestalten.

Die Beklagte erklÃ¤rte sich darauf bereit, ein psychotherapeutisch ausgerichtetes Heilverfahren zu gewÃ¤hren. Im Hinblick darauf beendete der KlÃ¤ger das Verfahren durch RÃ¼cknahme der Klage. Die von der Beklagten daraufhin mit Bescheid vom 14.11.1995 als medizinische Leistung zur Rehabilitation bewilligte stationÃ¤re Heilbehandlung in der K.-Klinik in B. , hat der KlÃ¤ger nicht angetreten.

Am 19.11.1996 beantragte der KlÃ¤ger erneut Rente wegen verminderter ErewerbsfÃ¤higkeit bei der Beklagten. Nachdem er zu mehreren Untersuchungsterminen unentschuldigt nicht erschienen war, lehnte die Beklagte

mit Bescheid vom 18.02.1997 den Antrag gemÃ¤Ã Â§ 62 SGB I mangels Mitwirkung erneut ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.1997 mit derselben BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger sei zu den vorgesehenen Untersuchungsterminen vom 13.12.1996, 07.01.1997, 06.02.1997 und 05.05.1997 unentschuldigt nicht erschienen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger erneut zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 08.11.2000 die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht mangels Mitwirkung des KlÃ¤gers den Antrag abgelehnt.

Dagegen wendet sich der KlÃ¤ger einerseits mit der Berufung, andererseits mit einem erneuten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 13. Juli 2000. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. September 2000 ab. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit seien lediglich bis 31. MÃ¤rz 1993 erfÃ¼llt, da der KlÃ¤ger seit 5. Juli 1991 keinerlei rentenrechtlich bedeutsame Zeiten mehr zurÃ¼ckgelegt habe. Er erfÃ¼lle daher ab 1. April 1993 nicht mehr die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der KlÃ¤ger jedoch aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit im erlernten Beruf des Kfz-Mechanikers gehindert gewesen. Die Frage, ob ein Leistungsfall spÃ¤ter eingetreten sei, sei deshalb fÃ¼r die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ohne Belang.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2001 mit derselben BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck. Zudem sei der KlÃ¤ger auch nicht nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht erwerbsgemindert.

An den KlÃ¤ger gerichtete Anfragen im Berufungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Frage seines Versicherungslebens nach dem Ende des Versicherungsverlaufs vom 05.07.1991 sowie zur Frage, ob er zu weiteren Ã¤rztlichen Untersuchungen durch vom Senat bestellte Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige bereit sei, hat der KlÃ¤ger trotz Fristsetzung keine Stellung genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 8. November 2000 sowie den Bescheid vom 18.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.1997 der Beklagten aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts in Streitigkeiten der Arbeiterrentenversicherung auf den Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig. Sachlich ist sie jedoch

nicht begrÃ¼ndet, da die Beklagte zu Recht den Rentenantrag wegen mangelnder Mitwirkung des KlÃ¤gers abgelehnt hat.

Der Senat hatte im anhÃ¤ngigen Rechtsstreit lediglich Ã¼ber die RechtsmÃ¤Ã igkeit des Bescheides der Beklagten vom 18.02.1997 zu entscheiden, gegen den nur die einfache Anfechtungsklage zulÃ¤ssig ist (vgl. BSG Urteil vom 25.10.1988 â 7 RAr 70/77 in SozR 1200 Â§ 66 Nr.13), da im Falle seiner Rechtswidrigkeit diese zu beseitigen ist, indem er aufgehoben wird. Der spÃ¤ter ergangene Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 04.09.2000 ist damit nicht zum Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, sondern wÃ¤re in einem gesonderten Verfahren mit einer verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage anzufechten gewesen.

Was die Frage der RechtmÃ¤Ã igkeit der mit der Klage angefochtenen Bescheides vom 18.02.1997 betrifft, schlieÃt sich der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) voll inhaltlich den EntscheidungsgrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der geltenden Sach- und Rechtslage entschieden.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 8. November 2000 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024